Sehr geehrte Anschlussnehmerin, sehr geehrter Anschlussnehmer,

auf den folgenden Seiten finden Sie die Antrags- und Vertragsunterlagen für

- die Herstellung eines Wasserhausanschlusses
- eines Bauwasseranschlusses
- Änderung eines Wasserhausanschlusses.

Die Vordrucke können am Bildschirm ausgefüllt werden. Bitte senden Sie **alle** ausgedruckten Unterlagen von **allen Grundstückseigentümern unterschrieben im Original an uns zurück**. (E-Mails, Faxe oder Kopien können wir nicht anerkennen).

Die Anlagen, die dem Antrag beizufügen sind, wie

- Lageplan des Grundstückes mit Einzeichnung der/des Gebäude(s) im Maßstab 1:1000
- Grundrissplan des Kellergeschosses (bei fehlender Unterkellerung: Grundriss des Erdgeschosses) mit Einzeichnung des gewünschten Zählerstandortes einschließlich Leitungsführung dorthin
- Nachweis des Architekten über den m³ umbauten Raum der/des Gebäude/s) nach DIN 277
- Nachweis des Architekten über die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ I und GRZ II, insgesamt bebaute und befestigte Flächen)

können Sie uns auch gerne mailen oder faxen.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 02602 / 126-163, per Mail kfasel@montabaur.de oder Fax 02602/126-253 zur Verfügung.

Antrag für einen Wasserhausanschluss

Verbandsgemeindewerke Montabaur
Wasserversorgung
Gerberhof 1
56410 Montabaur

VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Ich/Wir

Name, Vorname der/des Grundstückseigentümer(s)	
Straße Haus-Nr.	PLZ, Ort
Tel.-Nr.	E-Mailadresse:

beantrage(n) auf der Grundlage und unter Anerkennung der derzeit gültigen Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) der Verbandsgemeinde Montabaur sowie der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung (AWS) der Verbandsgemeinde Montabaur einen/die

☒ Herstellung eines Wasserhausanschlusses (WHA)	☒ Bauwasseranschluss (nur im Rahmen eines WHA möglich)	☐ Änderung eines bestehenden Wasserhausanschlusses

für das Grundstück

Ort	Straße, Haus-Nr.
Flur, Flurstück	Sonstiges

Anzahl der zu versorgenden Wohneinheiten	Art des Gewerbebetriebes
Grundstücksgröße/m²	Umbauter Raum/m³
Regenwasser wird im Haus verwendet: ☐ Ja ☐ Nein (z. B. für Toilettenspülung, Waschmaschine etc.)	
Bemerkungen:	

Bei Mehrfamilienhäusern und Industrie- bzw. Gewerbebetrieben sowie sonstigen Einrichtungen sind die entsprechenden Daten zum Wasserbedarf auf der Rückseite dieses Antrages anzugeben.

Die vg. Rechtsgrundlagen können bei den Verbandsgemeindewerken eingesehen oder angefordert werden und stehen auf der Internetseite **www.vg-montabaur.de** zum Download bereit. Mir/Uns ist bekannt, dass die im Zusammenhang mit den beantragten Leistungen anfallenden Kosten gem. der Regelung der ZVB-Wasser von mir/uns zu tragen sind.

Beachten Sie bitte, dass in Garagen grundsätzlich keine Messeinrichtung installiert werden kann.

Diesem Antrag sind die auf der Rückseite angekreuzten Unterlagen beizufügen.

_____ _____ _____

Ort Datum Unterschrift der/des Grundstückseigentümer(s)

Dem Antrag sind bitte folgende Unterlagen – in Fotokopie – beizufügen:

(Zutreffendes ist angekreuzt)

☒ 1 Lageplan des Grundstückes mit Einzeichnung der/des Gebäude(s) im Maßstab 1:1000

☒ 1 Grundriss des Kellergeschosses (bei fehlender Unterkellerung: Grundriss des Erdgeschosses) mit Einzeichnung des gewünschten Zählerstandortes einschließlich Leitungsführung dorthin.

☒ Nachweis des Architekten über den m³ umbauten Raum der/des Gebäude(s) nach DIN 277

☒ Nachweis des Architekten über die Berechnung der Grundflächenzahl (GRZ)
= GRZ I und GRZ II - insgesamt bebaute und befestigte Flächen

Angaben bei Mehrfamilienhäusern, Betrieben und sonstigen Einrichtungen:

Art der Entnahmestellen		**Anzahl**	**Berechnungsdurchfluss VR l/s**	**Berechnungsdurchfluss gesamt VR l/s**
Auslaufventile ohne Luftsprudler	DN 15		0,30	
	DN 20		0,50	
	DN 25		1,00	
mit Luftsprudler	DN 10		0,15	
	DN 15		0,15	
Brauseköpfe f. Reinigungsbrausen	DN 15		0,20	
Druckspüler nach DIN 3265 Teil 1	DN 15		0,70	
	DN 20		1,00	
	DN 25		1,00	
Druckspüler für Urinalbecken	DN 15		0,30	
Haushaltsgeschirrspülmaschine	DN 15		0,15	
Haushaltswaschmaschine	DN 15		0,25	
Mischbatterie f. Brausewannen	DN 15		0,30	
Badewannen	DN 15		0,30	
Küchenspülen	DN 15		0,15	
Waschtische	DN 15		0,15	
Sitzwaschbecken	DN 15		0,15	
Mischbatterie	DN 20		0,60	
Spülkasten nach DIN 19 542	DN 15		0,13	
Elektro-Kochendwassergerät	DN 15		0,10	
Gesamt:				

Art der Trinkwasserentnahmestellen			**Berechnungsdurchfluss gesamt VR l/s**
Entnahme für Gewerbebetrieb			
Beregnungsanlage			
Feuerlöschbedarf Wandhydrant			
Sprinkleranlage			
Überflurhydrant			
Maximaler Wasserverbrauch			
Druckerhöhungsanlage	☐ Ja	☐ Nein	

Größe des Wasserzählers	☐ **Q3=4 (Qn 2,5)**	☐ **Q3=10 (Qn 6)**	☐ **Q3=16 (Qn 10)**	☐ **Q3 ……**

Privatrechtlicher Anschluss- und Versorgungsvertrag

VERBANDSGEMEINDE MONTABAUR

zwischen den

Verbandsgemeindewerken Montabaur - Wasserversorgung -,
vertreten durch den Werkleiter, Herrn Klute, dieser vertreten durch die Angestellte Frau Fasel,
Gerberhof 1, 56410 Montabaur

- nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt -

und

Name, Vorname der/des Grundstückseigentümer(s)
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt -

für

Grundstücksanschrift: Ort, Straße, Haus-Nr., Flur, Flurstück

- nachfolgend Anschlussobjekt genannt -

Der/Die o. a. Anschlussnehmer ist/sind (Mit-) Eigentümer des vorbezeichneten Anschlussobjektes. Er hat/Sie haben mit Antrag vom _____ die Herstellung eines Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde Montabaur gestellt.

Für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Wasserhausanschlusses sowie die künftigen Wasserlieferungen gelten – soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind – die folgenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) der Verbandsgemeinde Montabaur einschließlich des maßgebenden Preisblattes (Anlage 1)
- Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Anschlussnehmer erkennt mit seiner Unterschrift, diese Bestimmungen als festen Vertragsbestandteil an. Sie können bei den Verbandsgemeindewerken eingesehen oder angefordert werden und stehen auf der Internetseite www.vg-montabaur.de zum Download bereit.

Zusätzlich hierzu werden folgende Regelungen getroffen:

Verfügt das Anschlussobjekt noch nicht über einen eigenen Wasseranschluss, so ist ein entsprechender Hausanschluss grundsätzlich durch Anbindung an die nächstliegende bestehende Straßenleitung herzustellen. Die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich werden ausschließlich von einem dafür zuständigen Vertragsunternehmen des WVU durchgeführt.

Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung möglichst geradlinig, auf kürzestem Wege und frostfrei, d. h., mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,20 m bis höchstens 1,50 m vom späteren endgültigen Geländeverlauf, verlegt werden kann.

Die in § 10 der ZVB-Wasser geregelte Kostenerstattung für Wasserhausanschlüsse berücksichtigt die Verlegung des Wasseranschlusses in einem PVC-Schutzrohr DN 100 – 150 durch das WVU. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung in einem PVC-Schutzrohr verlegt werden kann.
Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Leerrohr im Bereich des Hauses bereits beim Herstellen des Kellerbodens unter der Bodenplatte im Schotter verlegt wird und das Anfang- und Endstück des Leerrohres nicht überbaut wird. Wegen der schlechten Biegsamkeit der Wasserleitung ist

vom Anschlussnehmer darauf zu achten, dass PVC-Bögen von höchstens 15 bis 30 Grad verlegt werden. Die dafür notwendigen Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Soweit der Hausanschluss oder Teile hiervon ohne Schutzrohr verlegt sind, muss der Leitungsgraben frei von Steinen sein und die Leitung vor dem Verfüllen bzw. Verdichten des Grabens gegen Beschädigungen mit Sand ummantelt werden.Die Anschlussleitung darf in diesem Bereich in einer Breite von 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden; ihre Freilegung muss stets möglich sein.

Das WVU behält sich vor, die Kundenanlage an das Verteilernetz anzuschließen und in Betrieb zu setzen. Die Installation des Wasserzählers einschließlich der notwendigen Absperrvorrichtungen ist vom Anschlussnehmer vor dem Einzug ins Gebäude bei dem WVU rechtzeitig zu beantragen.

Ohne die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, dass die Wasserhausinstallation durch ein in ein amtliches Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt wurde, ist die Montage des Wasserzählers nicht möglich.

Die mit der Hausinstallation beauftragte Firma ist nicht berechtigt, schriftlich oder fernmündlich die Fertigstellung des Hausanschlusses einschließlich Installation der Wasseruhr für den Anschlussnehmer beim WVU zu beantragen bzw. selbst vorzunehmen.

Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Brauchwasserzwecke verwendet werden. Der Bau und die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist dem WVU schriftlich anzuzeigen, dabei ist auch die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen. Die Regenwassernutzungsanlage darf insbesondere keine feste rohrmäßige Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz aufweisen. Auch die Trennung durch einen Absperrhahn ist nicht zulässig.

Die Entscheidung, ob und ggf. wann Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen am Hausanschluss durchgeführt werden, liegt allein beim WVU.

Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.

Kommt der Anschlussnehmer seiner Zahlungsverpflichtung gemäß §§ 9 und 10 AVBWasserV i. V. m. §§ 4 - 6 und 10 - 12 ZVB-Wasser nicht nach, so behält sich das WVU vor, die Aufnahme der Versorgung zu verweigern bzw. die Versorgung einzustellen.

Dieser Anschluss- und Versorgungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft und läuft so lange weiter, bis er gemäß § 32 Absatz 1 AVB-WasserV von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

56410 Montabaur, _____ _____, _____
Ort Datum

Verbandsgemeindewerke Montabaur
Im Auftrag:

_____ _____
(Fasel) (Grundstückseigentümer/-in)
Vertreterin des WVU

Privatrechtlicher Anschluss- und Versorgungsvertrag

VERBANDSGEMEINDE MONTABAUR

zwischen den

Verbandsgemeindewerken Montabaur - Wasserversorgung -,
vertreten durch den Werkleiter, Herrn Klute, dieser vertreten durch die Angestellte Frau Fasel,
Gerberhof 1, 56410 Montabaur

- nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen (WVU) genannt -

und

Name, Vorname der/des Grundstückseigentümer(s)
Straße, Haus-Nr.
PLZ, Ort

- nachfolgend Anschlussnehmer genannt -

für

Grundstücksanschrift: Ort, Straße, Haus-Nr., Flur, Flurstück

- nachfolgend Anschlussobjekt genannt -

Der/Die o. a. Anschlussnehmer ist/sind (Mit-) Eigentümer des vorbezeichneten Anschlussobjektes. Er hat/Sie haben mit Antrag vom _____ die Herstellung eines Hausanschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Verbandsgemeinde Montabaur gestellt.

Für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung, Abtrennung und Beseitigung des Wasserhausanschlusses sowie die künftigen Wasserlieferungen gelten – soweit in diesem Vertrag keine abweichenden Regelungen getroffen sind – die folgenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)
- Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVB-Wasser) der Verbandsgemeinde Montabaur einschließlich des maßgebenden Preisblattes (Anlage 1)
- Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Montabaur

Der Anschlussnehmer erkennt mit seiner Unterschrift, diese Bestimmungen als festen Vertragsbestandteil an. Sie können bei den Verbandsgemeindewerken eingesehen oder angefordert werden und stehen auf der Internetseite www.vg-montabaur.de zum Download bereit.

Zusätzlich hierzu werden folgende Regelungen getroffen:

Verfügt das Anschlussobjekt noch nicht über einen eigenen Wasseranschluss, so ist ein entsprechender Hausanschluss grundsätzlich durch Anbindung an die nächstliegende bestehende Straßenleitung herzustellen. Die Erdarbeiten im öffentlichen Bereich werden ausschließlich von einem dafür zuständigen Vertragsunternehmen des WVU durchgeführt.

Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung möglichst geradlinig, auf kürzestem Wege und frostfrei, d. h., mit einer Erdüberdeckung von mindestens 1,20 m bis höchstens 1,50 m vom späteren endgültigen Geländeverlauf, verlegt werden kann.

Die in § 10 der ZVB-Wasser geregelte Kostenerstattung für Wasserhausanschlüsse berücksichtigt die Verlegung des Wasseranschlusses in einem PVC-Schutzrohr DN 100 – 150 durch das WVU. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserhausanschlussleitung in einem PVC-Schutzrohr verlegt werden kann.
Dabei ist besonders darauf zu achten, dass das Leerrohr im Bereich des Hauses bereits beim Herstellen des Kellerbodens unter der Bodenplatte im Schotter verlegt wird und das Anfang- und Endstück des Leerrohres nicht überbaut wird. Wegen der schlechten Biegsamkeit der Wasserleitung ist

vom Anschlussnehmer darauf zu achten, dass PVC-Bögen von höchstens 15 bis 30 Grad verlegt werden. Die dafür notwendigen Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

Soweit der Hausanschluss oder Teile hiervon ohne Schutzrohr verlegt sind, muss der Leitungsgraben frei von Steinen sein und die Leitung vor dem Verfüllen bzw. Verdichten des Grabens gegen Beschädigungen mit Sand ummantelt werden.Die Anschlussleitung darf in diesem Bereich in einer Breite von 1,0 m beiderseits der Leitungstrasse nicht überbaut bzw. mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden; ihre Freilegung muss stets möglich sein.

Das WVU behält sich vor, die Kundenanlage an das Verteilernetz anzuschließen und in Betrieb zu setzen. Die Installation des Wasserzählers einschließlich der notwendigen Absperrvorrichtungen ist vom Anschlussnehmer vor dem Einzug ins Gebäude bei dem WVU rechtzeitig zu beantragen.

Ohne die Vorlage eines entsprechenden Nachweises, dass die Wasserhausinstallation durch ein in ein amtliches Verzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen ausgeführt wurde, ist die Montage des Wasserzählers nicht möglich.

Die mit der Hausinstallation beauftragte Firma ist nicht berechtigt, schriftlich oder fernmündlich die Fertigstellung des Hausanschlusses einschließlich Installation der Wasseruhr für den Anschlussnehmer beim WVU zu beantragen bzw. selbst vorzunehmen.

Gesammeltes Niederschlagswasser darf für Brauchwasserzwecke verwendet werden. Der Bau und die Inbetriebnahme einer Regenwassernutzungsanlage ist dem WVU schriftlich anzuzeigen, dabei ist auch die ordnungsgemäße Installation nachzuweisen. Die Regenwassernutzungsanlage darf insbesondere keine feste rohrmäßige Verbindung mit dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz aufweisen. Auch die Trennung durch einen Absperrhahn ist nicht zulässig.

Die Entscheidung, ob und ggf. wann Unterhaltungs- bzw. Erneuerungsmaßnahmen am Hausanschluss durchgeführt werden, liegt allein beim WVU.

Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 des § 6 AVBWasserV vorgesehen sind.

Kommt der Anschlussnehmer seiner Zahlungsverpflichtung gemäß §§ 9 und 10 AVBWasserV i. V. m. §§ 4 - 6 und 10 - 12 ZVB-Wasser nicht nach, so behält sich das WVU vor, die Aufnahme der Versorgung zu verweigern bzw. die Versorgung einzustellen.

Dieser Anschluss- und Versorgungsvertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung. Der Vertrag tritt am Tage der Unterzeichnung durch die beiden vertragsschließenden Parteien in Kraft und läuft so lange weiter, bis er gemäß § 32 Absatz 1 AVB-WasserV von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.

56410 Montabaur, _____ _____, _____
Ort Datum

Verbandsgemeindewerke Montabaur
Im Auftrag:

_____ _____
(Fasel) (Grundstückseigentümer/-in)
Vertreterin des WVU

Mitteilung des Installationsunternehmens

Bitte lassen Sie dieses Formblatt von Ihrem Vertrags-Installationsunternehmen ausfüllen und an die Verbandsgemeindewerke Montabaur zurücksenden. Es ist Voraussetzung für eine betriebsbereite Fertigstellung des Hausanschlusses.

VERBANDSGEMEINDE
MONTABAUR

Verbandsgemeindewerke Montabaur
Wasserversorgung
Gerberhof 1
56410 Montabaur

Kontakt:
Daniela Kloft
Tel.: 0 26 02 / 1 01 41-17
E-Mail: DKloft@montabaur.de

Name, Vorname der/des Grundstückseigentümer(s)	
Straße Haus-Nr.	PLZ, Ort
Tel.-Nr.	

Meine/Unsere Wasserhausinstallation (Kundenanlage) für das Grundstück

Ort	Straße, Haus-Nr.
Flur, Flurstück	Sonstiges

wird von folgendem Installationsunternehmen (IU) ausgefürt:

Firmenname	
Straße Haus-Nr.	PLZ, Ort
Tel.-Nr.	

Regenwasser wird im Haus verwendet: (z. B. für Toilettenspülung, Waschmaschine etc.)	☐ Ja ☐ Nein

Beim vg. IU handelt es sich um ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Fachunternehmen. Ein entsprechender **Nachweis** ist beigefügt (z. B. Kopie des Installateurvertrages oder -ausweises eines Wasserversorgungsunternehmens). Mir/Uns ist bekannt, dass die Verbandsgemeindewerke Montabaur (VGW) für fehlerhafte Arbeiten des IU bei der Errichtung oder bei sonstigen Arbeiten an der Kundenanlage keinerlei Haftung übernimmt. Gesetzliche und behördliche Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk wurden bei der Herstellung der Hausinstallation eingehalten.

Mir/Uns ist bekannt, dass Messeinrichtung, Zählerplatte, Rückflussverhinderer und Absperrhähne vor und hinter der Wasseruhr ausschließlich durch Monteure der VGW installiert werden.

Der genaue Termin für die Installation der kompletten Wasserzähleranlage wird den VGW vom Grundstückseigentümer rechtzeitig bekannt gegeben. Die Installation erfolgt nur, wenn der Nachweis entsprechend unterzeichnet den Verbandsgemeindewerken Montabaur vorliegt.

Grundstückseigentümer/Bauherr:

_____
(Unterschrift(en)

ausführendes, eingetragenes IU:

_____
(Stempel und Unterschrift)